



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4
Fachdienst: Soziale Sicherung, Jobcenter
Alb-Donau
Sachbearbeitung: Brigitte Länge
Fachdienstleitung: Brigitte Länge

Beratungsgremium

Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags

Die Sitzung ist am

09.03.2020

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bericht zur Schulbegleitung im Rahmen der inklusiven Beschulung

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zum Thema „Schulbegleitung im Rahmen der inklusiven Beschulung“ zur Kenntnis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Vorbemerkung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2020 hat die SPD Kreistagsfraktion die Verwaltung mit Antrag vom 27. November 2019 um einen Bericht zur Schulbegleitung im Rahmen der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine wesentliche oder eine drohende wesentliche Behinderung vorliegt, gebeten. Dabei wurden insbesondere Fragen zur Vergütung, Regelungen zum Personaleinsatz, zu Qualifizierungsstandards sowie zur Kostentragung der Ausgaben für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter durch den Bund und das Land aufgeworfen. Die Verwaltung hat den Sachverhalt geprüft und berichtet wie folgt:

1. Einführung

Inklusion hat zum Ziel, alle Menschen die uneingeschränkte, gleichberechtigte Teilhabe am gemeinsamen Leben in der Gesellschaft unabhängig von einer Behinderung zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich Bildung (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention). So soll sich nicht der Schüler oder die Schülerin in ein bestehendes starres System integrieren, sondern es ist im Gegenteil die Aufgabe der Schule, dafür Sorge zu tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von ihren Fähigkeiten – am Unterricht teilnehmen können. Um eine Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit einer wesentlichen oder einer drohenden wesentlichen Behinderung in einer Regelschule zu ermöglichen, ist häufig eine Schulbegleitung notwendig. Diese unterstützen die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, den Schulalltag zu bewältigen.

Gemäß § 15 des Schulgesetzes Baden-Württemberg ist die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot Aufgabe aller Schulen. Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenzierter Unterricht).

Aufgabe der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe ist es nun, Teilhabe an Bildung zu unterstützen. Dabei sollen nicht Bildungsangebote, sondern der Zugang zu Bildung ermöglicht werden. Die Schulbegleitung versteht sich als Einzelfallmaßnahme und orientiert sich jeweils an den individuellen Bedürfnissen.

Anspruch auf Schulbegleitung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen):

Der Anspruch ergibt sich für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung gemäß § 75 SGB IX in Verbindung mit § 112 SGB IX.

Anspruch auf Schulbegleitung nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe):

Kinder oder Jugendliche mit einer wesentlichen oder einer drohenden wesentlichen seelischen Behinderung haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Dabei wird hinsichtlich der Art, der Leistungen sowie der Aufgaben und Ziele der Hilfe auf die §§ 28 bis 35 und 109 bis 116 SGB IX verwiesen, soweit diese Regelungen auch auf seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohten Personen Anwendung finden und sich aus den SGB VIII nichts anderes ergibt.

2. Abgrenzung der Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe von Aufgaben der Schule

Es besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, dass die Vermittlung der Lerninhalte immer Aufgabe der Schule und nicht der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter ist. Um den besonderen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch gerecht zu werden sowie ggf. einen zieldifferenzierten Unterricht zu ermöglichen, sind zusätzliche Sonderpädagogen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stundenweise an den Regelschulen im Unterricht anwesend. Die Verteilung des Stundenkontingents der Sonderpädagogen erfolgt durch das Staatliche Schulamt im Auftrag des Kultusministeriums.

Von einer Schulbegleitung sind im Gegensatz dazu stets nur Tätigkeiten zu leisten, die außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen. Der Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern ist nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet. Sie hat das Ziel, den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen die Rahmenbedingungen für die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

Im Bereich der Regelschulen, die außer den Lehrerinnen und Lehrern meist kein weiteres Personal zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit einsetzen, lassen sich die Aufgaben der Schulbegleitung in folgende Bereiche einteilen:

- lebenspraktische Hilfestellungen in den Unterrichtszeiten
- Hilfen zur Mobilität
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Krisen: Vorbeugung und Hilfestellungen
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

Während sich die Unterstützung im motorischen Bereich und lebenspraktische Hilfestellungen noch relativ klar von den Aufgaben des Lehrers abgrenzen lassen, ergeben sich in den Bereichen Unterstützung bei der Kommunikation und Unterstützung im emotionalen Bereich meist zwangsläufig Überschneidungen. So brauchen zum Beispiel auch Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung häufig mehrfache Erklärungen, bevor alle eine Aufgabe bearbeiten können. Der Bedarf ist daher im Einzelfall im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in Verbindung mit der Bildungswegekonferenz zu ermitteln. Dabei sind beispielsweise auch Faktoren wie die Klassensituation, die Klassengröße, eine

sonderpädagogische Qualifikation des Lehrers oder der Lehrerin oder die Sachausstattung zu berücksichtigen.

3. Qualifikation der Schulbegleitung

Aus den unterschiedlichen Bedarfslagen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter. Eine konkrete Qualifikation der Schulbegleitung kann deshalb bisher nicht klar oder allgemein definiert werden.

Grundsätzlich sollte das eingesetzte Personal fachliche und soziale Kompetenzen (z.B. Empathie, Offenheit, Fähigkeit zur Teamarbeit und zur konstruktiven Konfliktlösung) mitbringen. Ob eine einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist, muss im Einzelfall im Rahmen der Bedarfsfeststellung ermittelt werden.

Die Frage der fachlichen Qualifikation lässt sich daher nicht pauschal, sondern nur orientiert am jeweiligen Hilfebedarf beantworten. Ein einheitliches Anforderungsprofil an die Schulbegleiterin oder den Schulbegleiter ist deshalb nicht sachgerecht. Es ist stets nach Maßgabe des Hilfebedarfs und der dadurch zu erbringenden Tätigkeiten und Unterstützungsleistungen zu entscheiden, welche Qualifikation für eine Schulbegleitung erforderlich ist. Es gibt daher zum Beispiel auch kein festgeschriebenes Berufsbild, das regelt, welche Qualifikationen vorliegen müssen, um Schulbegleiterin oder Schulbegleiter zu werden. Eine Richtlinie würde hier der notwendigen Flexibilität entgegenstehen.

Grundsätzlich sollte aber die Begleitung und Anleitung des Personals durch den Arbeitgeber gewährleistet sein.

4. Organisationsformen für die Schulbegleitung

Die Organisation der Schulbegleitung erfolgt im Alb-Donau-Kreis in folgenden Varianten:

- Leistungserbringung durch einen Dienstleister, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung nach §§ 75 ff Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) / §§ 123 ff. SGB IX oder für die Jugendhilfe nach § 77 SGB VIII geschlossen hat.
- Leistungserbringung durch den Schulträger, der mit dem Träger der Eingliederungshilfe eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließt.
- Anstellung der Schulbegleitung durch die gesetzlichen Vertreter des Leistungsberechtigten bzw. durch den Leistungsberechtigten selbst (Arbeitgebermodell).

Es ist festzustellen, dass die Schulbegleitung sehr häufig durch einen Dienstleister erfolgt, der mit dem Träger der EGH eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

Der Alb-Donau-Kreis als Eingliederungshilfe- und Jugendhilfeträger tritt im Rahmen der Schulbegleitung nicht als Arbeitgeber auf. Arbeitsverträge werden stets zwischen der Schulbegleitung und einem Leistungserbringer, einem Schulträger oder den Eltern abgeschlossen.

Die Vergütung ist dabei abhängig von den zu erbringenden Leistungen, der Art und des Umfangs des Beschäftigungsverhältnisses und teilweise der Qualifikation der Schulbegleitung.

Bei allen drei Beschäftigungsvarianten sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Beschäftigung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern einzuhalten. Es besteht keine Auskunftspflicht gegenüber der Landkreisverwaltung, zu welchen Konditionen eine Beschäftigung erfolgt. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen wäre eine solche Abfrage von Konditionen privatrechtlicher Verträge, die von Dritten abgeschlossen wurden, nicht möglich.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auch auf die Organisationsformen der Schulbegleitung auswirken werden. Hier gilt es abzuwarten, welche Veränderungen der (künftige) Landesrahmenvertrag mit sich bringen wird.

Die Kreisverwaltung kann daher keine Auskünfte darüber geben, wie hoch der Anteil der Vergütung ist, die den Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter als Lohn ausgezahlt wird.

5. Standards für die Schulbegleitung

Derzeit entwickelt das Dezernat für Jugend und Soziales in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Biberach die vorhandenen Abläufe und Standards für die Schulbegleitung weiter. Hier besteht auch ein enger Austausch mit dem Landkreis Biberach und der Stadt Ulm, die dem gleichen Schulbezirk angehören.

Ziel ist es, gemeinsam möglichst einheitliche Abläufe und Standards festzulegen. Wir gehen davon aus, dass die Papiere bis zur Sommerpause mit allen Beteiligten abgestimmt und anschließend für das neue Schuljahr angewendet werden können.

Das Staatliche Schulamt Biberach möchte die neuen Vorlagen über das Kultusministerium auf Landesebene einbringen. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Prozess weiterverfolgt werden, bevor ggf. auf Landesebene Standards für die Schulbegleitung eingefordert werden.

6. Zahl der Schulbegleitungen im Alb-Donau-Kreis, Kosten und Erstattungen vom Land 2015 bis 2019

a) Eingliederungshilfe

| Jahr | Anzahl Schulbegleitungen | Kosten | Durchschnittliche Kosten pro Fall | Erstattung* vom Land |
|--------|--------------------------|--------------|-----------------------------------|----------------------|
| 2015 | 30 | 313.250 Euro | 10.441,67 € | |
| 2016 | 31 | 356.795 Euro | 11.509,52 € | 154.992 € |
| 2017 | 44 | 519.885 Euro | 11.815,57 € | 208.572 € |
| 2018 | 43 | 678.387 Euro | 15.776,44 € | 303.918 € |
| 2019** | 40 | 855.339 Euro | 21.383,48 € | 329.193,48€ |

b) Jugendhilfe

| Jahr | Anzahl Schulbegleitungen | Kosten | Durchschnittliche Kosten pro Fall | Erstattung* vom Land |
|--------|--------------------------|--------------|-----------------------------------|----------------------|
| 2015 | 11 | 172.959 Euro | 15.723,55 € | |
| 2016 | 14 | 162.893 Euro | 11.635,21 € | 50.524 € |
| 2017 | 16 | 230.079 Euro | 14.379,94 € | 67.245 € |
| 2018 | 18 | 243.079 Euro | 13.504,39 € | 76.155 € |
| 2019** | 21 | 357.496 Euro | 17.023,62 € | 72.479,04 € |

* Die Erhebung der Fallzahlen für die Kostenerstattung erfolgt stets im Oktober (Stichtagserhebung). Hier werden nur die Fälle berücksichtigt, die eine Schulbegleitung an einer Regelschule und nicht an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder an einer Schule in privater Trägerschaft erhalten.

** Die Vergütungssätze bei der Leistungserbringung durch einen Dienst sind zum 1. Januar 2019 erheblich angestiegen, da erstmals bei Krankheit der Schulbegleitung eine Ersatzkraft spätestens nach 3 Tagen zur Verfügung stehen soll. Es muss daher mehr Personal vorgehalten werden. Dies ist aber notwendig, da die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten ist.

Aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erhalten die Kommunen einen finanziellen Ausgleich. Die Aufwendungen für die schulische Inklusion entstehen den Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger, Träger der Schülerbeförderungskosten sowie als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

Derzeit erfolgt noch die Überprüfung der Ausgleichsbeträge, ob diese in ihrer Höhe angemessen sind. Dazu sind die kommunalen Mehr- und Minderaufwände zu erfassen. Aufgrund der Ergebnisse sollen dann die Pauschalen ggf. angepasst werden. Die Erhebung umfasst fünf Jahre und dauert noch bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020. Die Ergebnisse und die weiteren Entwicklungen sollten abgewartet werden.

7. Fazit

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an Regelschulen hat sich seit der Änderung der Schulgesetzes 2015 etabliert. Damit diese Kinder und Jugendliche ihren Schulalltag gut bewältigen können, sind unterstützende Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe in Form von Schulbegleitung notwendig. Die Teilhabe an Bildung wird durch die Umsetzung des BTHG im neuen SGB IX explizit benannt. Dabei ist es Ziel, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu den bestehenden Bildungsmöglichkeiten zu ermöglichen.

Auch der Regionale Teilhabeplan beinhaltet hierzu Handlungsempfehlungen und Maßnahmen.

Grundsätzlich gibt es im Rahmen der inklusiven Beschulung in Regelschulen eine Aufgabenteilung zwischen der Schule und der Schulbegleitung: Aufgabe der Schule ist es, die pädagogischen Inhalte im Unterricht zu vermitteln. Die Schulbegleitung sorgt dafür, dass eine Teilnahme am Unterricht und die Bewältigung des Schulalltags für Kinder oder Jugendliche mit Behinderung möglich ist.

Die Frage nach der fachlichen Qualifikation von Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter lässt sich nur im Einzelfall im Rahmen des Gesamt- oder Teilhabeplanverfahrens ermitteln. Ausschlaggebend ist hierfür der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person. Die Anwendung von Richtlinien würde die notwendige Flexibilität zu stark einschränken und wäre daher nicht sachgerecht.

Es gibt im Alb-Donau-Kreis unterschiedliche Beschäftigungsvarianten für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter. Die Arbeitsverträge bestehen dabei zwischen der Schulbegleitung und einem externen Dienst, einem Schulträger oder den Eltern des Leistungsberechtigten (Arbeitgebermodell). Ein Vertragsverhältnis zwischen der Schulbegleitung und dem Träger der Eingliederungs- oder Jugendhilfe besteht in keinem Fall. Die Kreisverwaltung kann keine Auskünfte darüber geben, wie hoch der Anteil der Vergütung ist, die den Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter als Lohn ausgezahlt wird.

Aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erhalten die Kommunen einen finanziellen Ausgleich. Derzeit erfolgt noch die Überprüfung, ob die Höhe der Ausgleichsbeträge angemessen ist. Der Zeitraum für die Evaluierung endet im kommenden Schuljahr. Aus Sicht der Verwaltung sollten die Resultate der Erhebung abgewartet werden.

Durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ergeben es auch im Bereich der Schulbegleitung zahlreiche Veränderungen. Der neue Landesrahmenvertrag für das SGB IX liegt derzeit noch nicht vor. Die Verhandlungen hierzu wurden Anfang des Jahres wieder aufgenommen. Welche Entwicklungen sich aus dem neuen Landesrahmenvertrag für den Bereich der Schulbegleitung ergeben, ist noch offen.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

| | |
|---|-----|
| Fachdienst Soziale Sicherung, Jobcenter Alb-Donau | 1 x |
| Fachdienst Jugendhilfe | 1 x |
| Fachdienst Soziale Dienste, Familienhilfe | 1 x |
| Fachdienst Zentrale Dienste, Sozialplanung | 1 x |

Vertagungsfähig ja

Ulm, 19. Februar 2020

Anlage

keine